

Dieses Maßnahmenblatt setzt mit Inkrafttreten das Maßnahmenblatt „Zutritt externer Personen zum LFKDO“ und die Dienstanweisung „Covid-19-Schutzmaßnahmen im Landes-Feuerwehrkommando“ außer Kraft.

Aufgrund der aktuellen Covid-Maßnahmen gelten das LFKDO bis auf Weiteres folgende Vorgaben:

Für den Zutritt/Aufenthalt im LFKDO sind folgende Punkte zu beachten:

- Personen, welche nicht direkt im Landes-Feuerwehrkommando beschäftigt sind, ist das gegenständliche Maßnahmenblatt vor dem Betreten des LFKDO elektronisch zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass jene Personen nur nach terminlicher Vereinbarung Zutritt zu den Räumlichkeiten des LFKDO erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, haben sich diese Personen beim Infopoint oder telefonisch anzumelden.
- Die externen Personen werden von den einladenden Mitarbeitern am Infopoint abgeholt.
- **Für alle Mitarbeiter und externe Personen, welche das LFKDO betreten gilt die 3G-Regel!**
- **In geschlossenen Räumen (ausgenommen am Arbeitsplatz und beim Konsumieren von Speisen und Getränken) ist eine FFP2-Maske zu tragen.**
- **Der 3G-Nachweis ist durch den einladenden Mitarbeiter, oder den Abteilungsleiter zu überprüfen.**
- **Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass sich betriebsfremde Personen ohne Begleitung frei im Gebäude bewegen.**
- Die allgemeinen Maßnahmen gelten entsprechend der Vorgaben der Regierung selbstverständlich auch in den Räumlichkeiten des Landes-Feuerwehrkommandos.
- Masken sind von betriebsfremden Personen mitzubringen und können nur im Ausnahmefall am Infopoint bezogen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Aufenthaltsdauer und der Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im LFKDO auf das notwendige Minimum reduziert wird.
- Bei Verpflegung (Mittag) gelten die aktuellen Vorschriften wie für Bedienstete.
- Das Betreten der Landeswarnzentrale ist nur Personen gestattet, welche unaufschiebbare Tätigkeiten in diesem Bereich zu erledigen haben. Die Aufenthaltsdauer hierfür ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren.
- Eine Unterbringung im Internat ist aktuell nur nach vorheriger Abstimmung mit der Hausverwaltung und Einhaltung der 3G-Regel möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Lehrgangsteilnehmer/-innen. Diese werden von der Landes-Feuerwehrschule gesondert unterwiesen.